

MAIK SCHMERBAUCH

(Frankfurt am Main, Philosophisch-Theologische Hochschule Sankt Georgen Frankfurt am Main)

ENTWICKLUNG DES ARCHIVWESEN IN DEN BRESLAUER PFARRGEMEINDEN IN DER NATIONALSOZIALISTISCHEN ZEIT 1932–1939

Einführung

Die Archive der Katholischen Kirche mit ihrem Schriftgut und Kirchenbüchern sind bis heute bedeutungsvolle Zeugnisse des historischen Wirkens der Katholischen Kirche in ihrer Geschichte. Das Konzil von Trient, das von 1546–1563 tagte, hatte offiziell die Einführung von Kirchenbüchern beschlossen. Im Jahr 1566 erfolgten dann erste Normen für die Einrichtung von Pfarrregistraturen, die fortan das Schriftgut dokumentierten. Die faktische Einführung, die der formalen Anordnung folgen musste, lag aber in der Verantwortung der frühneuzeitlichen Pfarrgemeinden, und in den der Bistümer in den Händen der jeweils zuständigen Bischofs. In den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts gab es in vielen Bistümern wichtige Anordnungen der zuständigen Diözesanbehörden für eine Pflege des kirchlichen Schriftgutes in den Pfarrgemeinden und auch der Mitte des 19. Jhdts. vor allem durch die Förderung der Borromäus – Vereine entstehenden Pfarrbibliotheken. Eine effektive und ausgeprägte Archivpflege aber bewirkten die Anordnungen im 19. Jahrhundert aber erkennbar noch nicht.¹

Der Vatikan hatte am Ende des 19. Jahrhunderts einen Prozess zur Modernisierung seiner Archive eingeleitet. Der neue Codex Iuris Canonici (CIC) von 1917 hatte auch deshalb kanonische Regelungen zum kirchlichen Archivwesen im Allgemeinen und speziell auch zu den Archiven der einzelnen Pfarrgemeinden aufgestellt, die damit auch für die Bistümer verbindlich wurden. Doch nur wenige Bistümer bauten in der Folge ein entsprechendes Archivwesen

¹ Vgl. *Führer durch die Bistumsarchive der Katholischen Kirche in Deutschland*, hrsg. von der Bundeskonferenz der Kirchlichen Archive in Deutschland, Siegburg 1991; Adolf Brennecke, *Archivkunde: Beitrag zur Theorie und Geschichte des Europäischen Archivwesens*, Leipzig 1953, s. 422f.

auf, das den Vorgaben des CIC entsprach.² Im deutschen Bistum Breslau aber hatte sich schon seit dem Ende des 19. Jahrhunderts unter dem Kardinal Georg Kopp entwickelt. Es wurde dort begonnen, das jahrhundertealte Schriftgut des fast eintausend Jahre alten schlesischen Bistums Breslau zu bearbeiten, zu verzeichnen und für die wissenschaftliche Forschung zugänglich zu machen. Über diese Prozesse sind in den letzten Jahren bereits einige Publikationen erschienen.³ Zur Archivpflege der zahlreichen Breslauer Pfarrgemeinden in der Mitte der Dreißiger aber ist noch keine historische oder archivwissenschaftliche Aufarbeitung erfolgt. Dieser Beitrag möchte die Entstehung der Archivpflege näher untersuchen anhand des verfügbaren und ausgewerteten historischen Quellenmaterials.

Der Beginn einer Archivpflege in Breslau 1932

Das traditionelle Breslauer Generalvikariat Teschen im Süden des Bistums Breslau hatte schon im Jahr 1896 nach langer Zeit neue Verordnungen zur Pflege des kirchlichen Schriftguts in seinen zugehörigen Pfarrgemeinden erlassen.⁴ In der Regel wurde bei den kirchenamtlichen Visitationen der Pfarrgemeinden durch die Kirchenadministration, in der Regel durch den Bischof, das ältere Schriftgut begutachtet. In einigen Fällen gab es bereits Inventarverzeichnisse vor Ort, in denen der Pfarrer oder seine Helfer das Schriftgut aufgestellt und dokumentiert hatten. Das Breslauer Generalvikariat hatte aber erst viele Jahrzehnte später im Jahr 1932 seine Pfarreien erneut angewiesen, Verzeichnisse über die Kirchenbücher vor Ort und über das ältere Schriftgut zu erstellen mit dem Ziel, *es müsse eine Überprüfung der Bestände in den Pfarrgemeinden notwendig sein*. Die älteren Urkunden und Akten in den Pfarrgemeinden und das Schriftgut, das für die Verwaltung im Alltag in der Pfarrgemeinde nicht mehr genutzt wurde, sollte in entsprechenden Räumen in den Pfarrhäusern gesichert werden. Es wurde sogar angeboten, die Kirchenbücher und das ältere Schriftgut dem Breslauer Diözesanarchiv zur professionellen und gesicherten Aufbewahrung zu übergeben.

² *Codex Iuris Canonici, Das Rechtsbuch der Katholischen Kirche*, Rom 1917, hier die Regelungen in den can. 470, 1522, 1523 und 1549.

³ Vgl. Maik Schmerbauch: *Kurt Engelbert (1886–1967), letzter Diözesanarchivar im deutschen Erzbistum Breslau — ein Beitrag zur kirchlichen Archiv- und Bibliotheksgeschichte 1918–1946*, in: „Archiv für schlesische Kirchengeschichte“, hrsg. vom Institut für Kirchen- und Kulturgeschichte der Deutschen in Ostmittel- und Südosteuropa, Band 74 (2016), S. 425–506; Ders. *Die Entwicklung der kirchlichen Archivpflege im schlesischen Bistum Kattowitz 1940 bis 1945*, in: „Archiv für schlesische Kirchengeschichte“, Band 74 (2016), S. 195–224; Ders. *Die Entwicklung der Kirchenbuchabteilung des Breslauer Diözesanarchivs 1933 bis 1945*, in: ebda, S. 225–245; Ders. *Die Breslauer Kirchenbücher unter dem Nationalsozialismus 1933 bis 1945*, in: „Der Archivar. Zeitschrift für deutsches Archivwesen, Ausgabe“ 4 (2017), S. 361–365; Józef Pater, *100 lat Muzeum Archidiecezjalnego we Wrocławiu 1898–1998*, Wrocław 1999.

⁴ Erzbischöfliches Diözesanarchiv Breslau (weiter: EDB), Akten betr. Kirchliche Archivpflege, Signatur III c 34, Sammlung kirchlicher Verordnungen des Bistums Breslau 1906, Nr. 124–126. Weidenauer Synode von 1926 § 16 und § 24.

Das Ziel dieser ersten wegweisenden Anweisung 1932 durch die Breslauer Administration war es demnach, das ältere Schriftgut vor Schaden zu bewahren, eine ordnungsgemäße Aufstellung der Archivalien und der alten Drucke zu bekommen. Deshalb lieferten schon mehrere Breslauer Pfarrgemeinden 1932 erste Inventarverzeichnisse an das Breslauer Generalvikariat ab, mit deren Qualität das Generalvikariat aber nicht zufrieden war.⁵

Diese beginnende Archivpflege aber wurde schon kurz darauf durch das politische Ereignis der Machtübernahme der Nationalsozialisten am 30. Januar 1933 in den folgenden Jahren massiv beeinflusst, wenn nicht gefördert.⁶ Durch das Gesetz zur „Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ vom 7. April 1933 mussten alle Deutschen, die in Ämtern in den Parteiorganisationen der NSDAP und in Diensten von Behörden des Staates standen, ihre „deutsche bzw. arische Abstammung“ bekunden, und zwar bis ins 18. Jhd. zurück.⁷ Dieser Nachweis der Abstammung konnte bis vor den Zeitpunkt der Einführung von zivilen Personenstandsregistern durch Otto von Bismarck im Jahr 1874 nur durch die jahrhundertelangen Aufzeichnungen in den Kirchenbüchern der Katholischen und Evangelischen Kirche und zusätzlich auch im älteren Schriftgut der Pfarrgemeinden erfolgen. Deshalb kam es nach 1933 in vielen deutschen Bistümern, vor allem aber im großen schlesischen Erzbistum Breslau, zu zahlreichen Anfragen an die Pfarrgemeinden, die der Ortspfarrer aus Gründen der Seelsorge als auch aus mentalen Gründen kaum bewältigen konnte.⁸ Der Breslauer Bischof Adolf Kardinal Bertram (1859–1945) sah sich aufgrund dieses Phänomens am 20. Januar 1936 veranlasst, die Einrichtung einer kirchlichen Archivpflege im Erzbistum Breslau zu verkünden.⁹ Der Kardinal war nämlich in großer Sorge, dass die Nationalsozialisten und deren Archivare sich einen eigenen Zugang zum Schriftgut in den Pfarrgemeinden verschaffen könnten,

⁵ EDB, Akten betr. Kirchliche Archivpflege, Signatur III c 34, Blaeschke an Engelbert am 13. August 1936, mss. Dok., 1 S.

⁶ EDB, Akten betr. Kirchliche Archivpflege, Signatur III c 34, Abschrift des Generalvikariates Breslau vom 31. Dezember 1937, mss. Dok., 2 S.

⁷ Reichsgesetzblatt vom 7. April 1933.

⁸ Maik Schmerbauch, *Die Breslauer Kirchenbücher unter dem Nationalsozialismus 1933 bis 1945*, S. 361f.

⁹ *Die Errichtung einer Zentralstelle für kirchliche Archivpflege, die durch das bevorstehende Reichsschrifttumsschutzgesetz notwendig wird und die zahlreichen Anfragen wegen arischer Abstammung, erweitern das Aufgabengebiet des Diözesanarchivs erheblich über den bisherigen Rahmen hinaus und erfordern soviel Mehrarbeit, daß die im Archiv tätigen Kräfte nicht ausreichen. Ich beabsichtige daher, zur Erledigung dieser neu hinzugekommenen Sonderaufgaben die Mitarbeit des Herrn Ordinariatsrat Dr. Engelbert in Anspruch zu nehmen und ersuche Ew. Hochwürden: 1) mit diesem unter Zuziehung von Domkapitular Prof. Dr. Seppelt für die praktische Durchführung in freundschaftlichen Besprechungen Vorschläge zu machen. Ferner ersuche ich Ew. Hochwürden 2) Mit den beiden genannten Herren zu beraten, in welcher Weise der Raumnot im Diözesanarchiv abgeholfen werden kann.* in: EDB, Akten betr. Kirchenbuchabteilung 1933–, Signatur III c 64, Bertram an Nowack am 10. Januar 1936, mss. Dok., 2 S.

wenn die Katholische Kirche sich nicht intensiver um ihre Überlieferung vor Ort kümmern würde, denn die Nationalsozialisten betrachteten das historische Kulturgut auch der Kirchen als besonders schützenswert. Durch die Beauftragung von kirchlichen Archivpflegern, die sich einen genauen Überblick über das vorhandene Schriftgut verschaffen sollten und dadurch eine ordentliche Archivpflege gegenüber den kirchlichen und staatlichen Stellen nachweisen konnten, sah Bertram die Möglichkeit, einen drohenden Eingriff durch nationalsozialistische Behörden zu verhindern. Die Archivpfleger sollten das vorhandene Schriftgut in jeder Breslauer Pfarrei sichten und in entsprechende Verzeichnisse inventarisieren. Die Archivpflege wurde deshalb im April 1936 amtlich verordnet.¹⁰ Kardinal Bertram berief zur Koordination der Archivpflege den Pfarrer Kurt Engelbert (1886–1967)¹¹, der schon lange in der Schriftgutverwaltung des Breslauer Generalvikariats sowie als Aushilfe im Diözesanarchiv Breslau tätig war, zum Verantwortlichen für den Aufbau der Archivpflege. Das Generalvikariat wies dazu nachdrücklich alle Pfarrgemeinden an, kein Dokumente ohne Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariats an den Staat abzugeben oder dessen Vertretern Zugang zu gewähren.¹² Doch es musste zunächst genau bestimmt werden, welche Aufgaben die Archivpflege für die zu bestellenden Archivpfleger in den Pfarrgemeinden übernehmen sollte.

Die Richtlinien zur Archivpflege 1936

Zur Einführung der Archivpflege wurden am 8. April 1936 die Richtlinien veröffentlicht, die allen Seelsorgestellen und Pfarrgemeinden im Kirchlichen Amtsblatt des Erzbistums Breslau mitgeteilt wurden. Die Richtlinien legten die Aufgaben der Breslauer Archivpfleger fest.¹³ Für alle Archipresbyterate des

¹⁰ *Die kirchlichen Bestimmungen für die Pfarrarchive (can. 383, 384 u. 470 § 4) sowie das demnächst in Kraft tretende Reichsschriftgutgesetz, das auch die kirchlichen Archive der Staatsaufsicht unterstellt, lassen es als angebracht erscheinen, daß besondere kirchliche Archivpfleger für die einzelnen Archipresbyterate bestellt werden, denen die Prüfung der Aufbewahrungsräume und des Bestandes der kirchlichen Archive zusteht.* in: EDB, Akten betr. Kirchliche Archivpflege, Signatur III c 34, Blaeschke an Engelbert am 13. August 1936, mss. Dok., 1 S.

¹¹ Vgl. Maik Schmerbauch: Kurt Engelbert (1886–1967), letzter Diözesanarchivar im deutschen Erzbistum Breslau.

¹² EDB, Akten betr. Diözesanarchiv 1942–1944, Signatur III c 32, Engelbert an Staatsarchiv Breslau am 23. September 1944, mss. Dok., 1 S.

¹³ 1) *Das Amt des kirchlichen Archivpflegers wird als Ehren- und Vertrauensamt übernommen. Das Amt verpflichtet zur vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den durch den Herrn Oberpräsidenten ernannten staatlichen Archivpflegern, zur unbedingten Verschwiegenheit gegenüber Außenstehenden und zur Vermeidung aller Handlungen, aus denen den Archivpflegern in Rechtsfragen oder sonst Nachteile erwachsen könnten.* 2) *Das erzbischöfl. General-Vikariat in Breslau ist in Zusammenarbeit mit dem Staatsarchiv die Geschäftsstelle für die Durchführung der Pflgetätigkeit. Der vom General-Vikariat bestellte Sachbearbeiter ist seinerseits der kirchlichen Behörde verantwortlich. Staatskommissar für die Durchführung des Reichsschriftgutgesetzes ist der Schlesische*

Staatsarchivdirektor in Breslau, Tiergartenstrasse 13. 3) Die kirchlichen Archivpfleger haben die Pflicht, das in den Pfarrarchiven ihres Bezirks vorhandene alte Schriftgut, im Einvernehmen mit den Verfügungsberechtigten ausfindig zu machen, für seine Aufzeichnung, Ordnung, gesicherte Aufbewahrung und Zugänglichmachung zu sorgen. 4) Als solches zu betreuendes altes Schriftgut (Archivalien) kommen die Kirchenbücher, alle kirchenlandes, familiengeschichtlich bedeutsamen Aufzeichnungen amtlicher und privater Natur in Betracht. Auch wichtiges Schriftgut aus neuerer Zeit ist zu beachten. Fremdes, der Herkunft nach nicht kirchliches Archivgut ist nötigenfalls im Einvernehmen mit dem General-Vikariat und dem Staatsarchiv den Stellen zuzuführen, denen es seinem Charakter nach gehört und wo es von der Forschung gesucht wird. 5) Fundstellen solchen Schriftgutes sind Böden und Keller der Pfarrhäuser, Böden und Turmräume der Kirchen, Böden und Keller von Anstalten. Auch ist zu beachten, ob etwa in langen Vakanzen auch die Schulhäuser kirchliche Archivalien zur Aufbewahrung erhalten haben. 6) Ist ein Bestand alten Schriftgutes festgestellt, so hat sich der Archivpfleger darüber Rechenschaft abzulegen, ob die Unterbringung so beschaffen ist, dass die Belassung der Materialien an Ort und Stelle verantwortet werden kann. Als Voraussetzung gelten hierfür trockene, gut zu lüftende und zu säubernde, gegen ungesetzlichen Zugriff und Feuergefahr möglichst gesicherte, von schädlichem Ungeziefer freie Räume (also nicht offene Dachböden, feuchte Keller), ferner Gewähr für dauernde gewissenhafte Verwaltung und leichte Benutzbarkeit, soweit eine solche im allgemeinen Interesse gefordert werden muss. 7) Liegen Missstände vor, so soll der kirchliche Archivpfleger unter gleichzeitigem Bericht in doppelter Ausfertigung an das General-Vikariat solche Maßnahmen veranlassen, die dem beabsichtigtem Zweck dienen und im Bereich des Möglichen liegen. Eine Deponierung im Breslauer Diözesanarchiv, bei der dem Eigentümer volles Eigentums- und Verfügungsrecht vorbehalten bleibt, wird in solchen Fällen anzuregen sein, wo wertvolles Schriftgut an Ort und Stelle und in angemessener Weise nicht unterzubringen ist. Der Archivpfleger hat sich durch in gewissen Abständen, mindestens aber jährlich, wiederholten Besuchen davon zu überzeugen, dass im Laufe der Zeit keine Verschlechterungen im Zustand eintreten. (Besondere Gefahrenquellen: Umbauten, Amtswechsel, Vakanzen). 8) Von wichtigen Funden sollen die Archivpfleger sofort in zweifacher Ausfertigung dem General-Vikariat Mitteilung machen, bei kleineren genügt es, wenn sie erst in dem in zweifacher Ausfertigung zu übersendendem Jahresbericht genannt werden. In jedem Fall soll eine Bestandsaufnahme in doppelter Ausfertigung erfolgen, diese muss Angaben enthalten über Umfang (bei Schätzen von Aktenmengen Regalfächer oder Aktenbände zugrunde legen), Aufbewahrung, Ordnungs- und Verzeichnungszustand, getroffene Massnahmen, Charakterisierung des Archivs (Art, Inhalt, Zeit, Herkunft). Jährlich ist bis zu einem bestimmten Termin dem General-Vikariat über alle Ermittlungen nach einem allen kirchlichen Archivpflegern ausgehändigtem Formular in doppelter Ausfertigung zu berichten. 9) Zu einer ordnungsgemäßen Verwaltung eines Archivs gehören Ordnung, Verzeichnung und Benutzbarkeit des Bestandes. Die Durchführung der Ordnung und Verzeichnung wird im einzelnen von den Archivpflegern nicht verlangt. Ihre freiwillige Mithilfe dabei, insbesondere dort, wo es sich um kleinere Bestände handelt, ist erwünscht. Anleitungen werden in solchen Fällen vom General-Vikariat und Diözesanarchiv im Einvernehmen mit dem Staatsarchiv gegeben werden. 10) Die kirchlichen Archivpfleger haben sich beim General-Vikariat zu versichern, in welchem Umfange ihnen Auslagen für ihre Tätigkeit ersetzt werden können. Die Erwirkung ausreichender Mittel seitens der Kirchengenossen, nötigenfalls seitens des Ordinariates für die kirchlichen Archivpfleger ist eine der wichtigsten Aufgaben des Sachbearbeiters des General-Vikariates. 11) Der Archivpfleger ist verpflichtet, seinen beabsichtigten Rücktritt vom Amte mindestens 4 Wochen vorher dem General-Vikariate anzuzeigen und für die Einführung seines Nachfolgers in seine Geschäfte nach Möglichkeit Sorge zu tragen. Der aus der Tätigkeit als kirchlicher Archivpfleger entstandene Schriftwechsel, insbesondere der Schriftverkehr mit dem General-Vikariat ist nicht persönliches Eigentum, sondern in geordnetem Zustand mit besonderem Übergabeprotokoll dem Nachfolger zu übergeben. Ein Wechsel in der Person des Archivpflegers soll nicht ohne zwingende Gründe erfolgen, in: Amtsblatt des Bistums Breslau 1936, Ausgabe 9, Nr. 92.

Erzbistums Breslau wurden namentliche kirchliche Archivpfleger ernannt.¹⁴ Sie sollten jeweils für ein bestimmtes Breslauer Archipresbyterat¹⁵ von über 70 Archipresbyteraten der Archivpflege ehrenamtlich tätig werden.¹⁶

Das Bischöfliche Generalvikariat teilte am 13. August 1936 Engelbert die wichtigsten Aufgaben der Archivpflege noch einmal deutlich mit: die Pfargemeinden sollten möglichst genaue Inventarverzeichnisse über ihr Schriftgut erstellen und ältere Urkunden und Akten, die aus der Zeit vor 1750 stammen, sollten an das Diözesanarchiv abgegeben werden.¹⁷ Die Aufgabe der einzelnen Archivpfleger sollte die Sichtung des Schriftguts und die Kontrolle der Inventarverzeichnisse sein.¹⁸ Das Staatsarchiv Breslau sollte dann ein entsprechendes Exemplar des Inventares bekommen¹⁹, um dadurch „staatliche Eingriffe zu vermeiden.“ Engelbert sollte die Fristen zur Einsendung der Berichte und Inventarverzeichnissen überwachen, diese überprüfen und die Pfargemeinden bei Nichteinhaltung der Fristen oder groben Mängeln der Inventare anmahnen. Er schrieb dazu die Archivpfleger oder die Pfargemeinden

¹⁴ Amtsblatt des Bistums Breslau 1936, Ausgabe 9, Nr. 91.

¹⁵ EDB, Akten betr. Kirchliche Archivpflege, Signatur III c 34, Blaeschke an Engelbert am 13. August 1936, mss. Dok., 1 S.

¹⁶ EDB, Akten betr. Kirchliche Archivpflege, Signatur III c 35, Übersicht über die Archivpfleger des Erzbistums Breslau, 2 S.

¹⁷ *Euer Hochwürden übersenden wir ein Verzeichnis der kirchl. Archivpflege unserer Erzdiözese und die Richtlinien für die kirchliche Archivpflege. Obwohl das Gesetz über die staatliche Archivpflege noch nicht erschienen ist, ersuchen wir, schon jetzt in den Ihnen unterstellten Bezirk dafür Sorge zu tragen, dass über alle kirchliche Archive (Pfarr- Erzpriester- Kommissariatsarchive) vollständige und genaue Inventarverzeichnisse in vierfacher Ausfertigung aufgestellt werden. Eine Ausfertigung bleibt bei dem betr. Archiv, die 2. Ist für den kirchl. Archivpfleger, die 3. für die staatliche und die 4. für die kirchliche Zentralstelle bestimmt. Die letzten beiden Ausfertigungen sind uns einzureichen. Die Durchsicht der den Übergabeprotokollen beigegebenen Inventarverzeichnisse der kirchlichen Archive sowie die 1932 eingesandten Verzeichnisse der Kirchenbücher zeigt, dass dieselben zum großen Teil unvollständig und falsch sind. Es wird daher in jedem Fall eine Überprüfung der Bestände notwendig sein. Auch müssen die Urkunden, Bücher und Akten genau nach Inhalt und Jahren bezeichnet werden. Es empfiehlt sich, ältere Urkunden und Akten, die aus der Zeit vor 1750 stammen und für die laufende Verwaltung nicht mehr gebraucht werden, insbesondere Kirchen-, Proventen-, Schöffen- und Rechnungsbücher an das Diözesanarchiv abzugeben. Nach dem zu erwartenden Gesetz werden den staatlichen Archivpflegern weitgehende Befugnisse auch hinsichtlich der kirchlichen Archive eingeräumt werden. Es ist daher notwendig, dass unsererseits alle getan wird, um staatliche Eingriffe zu vermeiden. Da es sich um ein Ehrenamt handelt, können den Archivpflegern nur die jeweils entstehenden baren Auslagen erstattet werden, welche die Kirchenkasse der Pfarrei zu tragen hat, in der die Tätigkeit des Archivpflegers notwendig wurde. Wir ersuchen die kirchlichen Archivpfleger, uns bis zum 1.12.1936 einen Bericht über ihre Tätigkeit und die etwa entstandenen Unkosten einzureichen.* EDB, Akten betr. Kirchliche Archivpflege, Signatur III c 34, Blaeschke an Engelbert am 13. August 1936, mss. Dok., 1 S.

¹⁸ EDB, Akten betr. Kirchliche Archivpflege, Signatur III c 34, Historische Kommission für Schlesien an Engelbert am 12. Januar 1938, mss. Dok., 1 S.

¹⁹ EDB, Akten betr. Kirchliche Archivpflege, Signatur III c 34, Abschrift des Generalvikariates Breslau vom 31. Dezember 1937, mss. Dok., 2 S.

an, die die zeitlichen Vorgaben zur Einreichung der Inventarverzeichnisse nicht einhielten.²⁰ Dass die Angelegenheit keinen Aufschub duldete zeigte sich darin, dass eine erste Frist für die Inventarverzeichnisse bis zum 1. Dezember gesetzt wurde.²¹ Engelbert wurde für Kardinal Bertram die zentrale Kontaktperson in allen Angelegenheiten der Archivpflege und zum Staatsarchiv Breslau.²² Aufgrund dieser wichtigen Funktion wurde Engelbert fortan zu den regelmäßig stattfindenden Konferenzen der schlesischen Archivpfleger eingeladen.²³ Engelbert ging als positives Beispiel schon zügig an die Arbeit in seiner zuständigen Archivpflege für die Breslauer Pfarrgemeinden. Schon im September 1936 besuchte er die Breslauer Pfarrei St. Michael²⁴ und die Pfarrei Maria auf dem Sande.²⁵ Trotz der gesetzten Frist an die Pfarrgemeinden, ihre Inventare an die zuständigen Archivpfleger zu senden, hatten bis Ende 1937 erst die Hälfte der Archivpfleger Berichte und Inventarverzeichnisse aus ihren Pfarrgemeinden erhalten und dem Generalvikariat zugesandt. Viele Archivpfleger waren aber oft mit den Inventarverzeichnissen nicht zufrieden, waren dieser nicht in der Form, wie es die Richtlinien vorgegeben hatten.²⁶ Dennoch konnte das Generalvikariat Ende 1937 eine doch relativ positive Bilanz über den Fortgang der Archivpflege ziehen, zumal auch das Staatsarchiv Breslau keine ernstzunehmende Kritik äußerte.²⁷ Dennoch erließ Kardinal Bertram, dass man staatlichen Archivpflegern

²⁰ EDB, Akten betr. Kirchliche Archivpflege, Signatur III c 34, Engelbert an Archivpfleger am 15. September 1937, mss. Dok., 1 WS.; auch: Historische Kommission Schlesien an Engelbert am 12. Januar 1938, mss. Dok., 1 S.

²¹ EDB, Akten betr. Kirchliche Archivpflege, Signatur III c 34, Blaeschke an Engelbert am 13. August 1936, mss. Dok., 1 S.

²² EDB, Akten betr. Kirchliche Archivpflege, Signatur III c 34, Felsmann an Engelbert am 5. November 1936, mss. Dok., 1 S.

²³ EDB, Akten betr. Kirchliche Archivpflege, Signatur III c 35, Liste der evangelischen Archivpfleger Schlesiens mss. Dok., 2 S.

²⁴ EDB, Akten betr. Kirchliche Archivpflege, Signatur III c 34, Engelbert an Taschke am 12. September 1936, hier Anmerkung vom 18. September 1938, hss. Dok., 1 S.

²⁵ EDB, Akten betr. Kirchliche Archivpflege, Signatur III c 34, Engelbert an St. Maria auf dem Sande am 12. September 1936, mss. Dok., 1 S.

²⁶ EDB, Akten betr. Kirchliche Archivpflege, Signatur III c 34, Abschrift des Generalvikariates Breslau vom 31. Dezember 1937, mss. Dok., 2 S.

²⁷ *Im Bezirk des hiesigen Staatsarchivs, also in der Provinz Schlesien war zuerst beabsichtigt, kirchliche Archivpfleger auch staatlicherseits zu bestellen. Dies wurde von der Regierung abgelehnt. Daraufhin wurden im April 1936 (Kirchl. Amtsblatt 1936 Stück 6 Nr. 91) vom Ordinariat kirchliche Archivpfleger für jedes Archipresbyterat bestellt und ihnen gleichzeitig die Richtlinien (ebenda Nr. 92) bekanntgegeben, nach denen sie ihre Arbeit vorzunehmen hatten. Die Evangelische Landeskirche hat dasselbe getan. Staatlicherseits sind für die einzelnen Kreise staatliche Archivpfleger bestellt worden, sodass in Schlesien also die staatliche Archivpflegerorganisation neben der kirchlichen besteht. Der hiesige Staatsarchivdirektor, dem an einer friedlichen Zusammenarbeit der staatlichen und kirchlichen Archivpflege liegt und der sich davon umso erfolgreichere Arbeit verspricht, hat daher die staatlichen Archivpfleger angewiesen, die Aufsicht über die kirchlichen Archive den kirchlichen Archivpflegern zu überlassen. Er hat auch jedes Jahr die staatlichen Archivpfleger zu einer Tagung zusammengerufen, auf der die kirchlichen Archivpfleger durch Ordinariatsrat Dr. Engelbert und Ober-Konsistorialrat*

einzig allein nur Zugang zu Akten zu einem Pfarrarchiv gewähren dürfe, die nicht unter die Verschwiegenheitspflicht fielen. Nur unter dieser Einschränkung sei eine Einsichtnahme staatlicher Archivpfleger in kirchliches Schriftgut überhaupt nach Genehmigung durch das Generalvikariat zulässig.²⁸ Auch im Januar 1939 bestätigte das Generalvikariat noch einmal, dass ein Zugang staatlicher Stellen zum Schriftgut in den Pfarrgemeinden nicht zulässig sei und ausschließlich der Genehmigung bedürfe.²⁹ Noch vor dem Kriegsausbruch zwischen Deutschland und Polen hatte das Generalvikariat im Sommer 1939 einige ergänzende Richtlinien für das Schriftgut in den Pfarrgemeinden erlassen und auf die Zusammenarbeit zwischen Pfarrern und den Archivpflegern verwiesen.³⁰ Es

Schwarz vom evangelischen Konsistorium Breslau vertreten waren und über die kirchliche Archivpflege berichteten. Bisher ist die Arbeit der beiden Archivpflegeorganisationen reibungslos verlaufen; in einem Falle konnten Übergriffe eines staatlichen Archivpflegers zurückgewiesen werden. Staatsarchivdirektor Dr. Randt hat im Auftrage des Ministeriums auf der diesjährigen Archivtagung in Gotha über die bisherigen Erfahrungen berichtet, und, wie er angibt, mit seinen Ausführungen Anklang gefunden. Zweck der kirchlichen Archivpflege ist es zunächst, für angemessene Unterbringung der kirchlichen Archive zu sorgen, ordnungsgemäße Verzeichnisse der kirchlichen Archivalien und der Drucke vor 1800 aufstellen zu lassen und bisher unbekannte, nicht inventarisierte Akten ausfindig zu machen. In unserer Diözese haben bisher etwa die Hälfte der kirchlichen Archivpfleger Berichte über ihre Tätigkeit eingesandt und die Pfarrer veranlaßt, Inventarverzeichnisse hier einzureichen. Das Staatsarchiv verlangt je ein Inventarverzeichnis der kirchlichen Archive für sich. Dieselben konnten aber bisher noch nicht ans Staatsarchiv abgeliefert werden, weil die meisten Pfarrer Archiv und Registratur nicht getrennt haben, obwohl in Ziffer I der im Kirchlichen Amtsblatt 1936 Stück 9 Nr. 137 abgedruckten Richtlinien diese Trennung nahegelegt worden war. Als Stichtag für das Archiv war das Jahr 1875 vorgesehen. in: EDB, Akten betr. Kirchliche Archivpflege, Signatur III c 34, Abschrift des Generalvikariates Breslau vom 31. Dezember 1937, mss. Dok., 2 S.

²⁸ EDB, Akten betr. Kirchliche Archivpflege, Signatur III c 34, Denkschrift von Kardinal Bertram vom 10. Januar 1938, mss. Dok., 3 S.

²⁹ *Da es eine sehr erhebliche Belastung der Archivpfleger und der Pfarrer bedeuten würde, wenn wir in allen Fällen, in denen eine Trennung von Archiv und Registratur bisher nicht durchgeführt worden ist, eine neue Aufstellung der Verzeichnisse fordern würden, so ersuchen wir, in den an das Staatsarchiv abzugebenden Verzeichnissen diejenigen Akten zu streichen, die in die laufende Registratur gehören oder die sekret aufzubewahren sind. In besonders gelagerten Fällen bitten wir uns die Verzeichnisse zurückzugeben. Da bisher das Gesetz über die staatliche Archivpflege nicht erschienen ist, so sind die staatlichen Archivpfleger auch nicht berechtigt, in die kirchlichen Archive Einsicht zu nehmen. Wir werden im Kirchl. Amtsblatt die Pfarrer anweisen, daß sie Fremden nur mit unserer Genehmigung Einsicht in die pfarrlichen Akten geben dürfen. Gleichzeitig ermächtigen wir Ew. Hochwürden, die Überführung solcher Archivalien, die nicht in die Pfarrarchive gehören, ins Diözesanarchiv zu veranlassen. Wegen Jätschau werden wir das Erforderliche unternehmen.*, in: EDB, Signatur III c 30 II, Akten betr. Diözesanarchiv 1940–1942, Piontek an Nowack am 27. Januar 1939, mss. Dok., 1 S.

³⁰ *1. Die Pfarramtsverwalter sind (...) zur sorgfältigen Aufbewahrung aller kirchenamtlichen Urkunden, Bücher, Matriken, Akten und sonstigen wichtigen Schriftstücke und zur gewissenhaften Führung eines eigenen Pfarrarchivs verpflichtet. 2. Die erforderlichen Maßnahmen sind mit den jeweils bestellten kirchlichen Archivpflegern gemäß den nachfolgenden Richtlinien (...) durchzuführen. 3. Das vorfindliche Schriftgut ist bei der Ordnung zu scheiden je nach seiner Zugehörigkeit zum Pfarramte, zum Erzpriesteramte oder zum Kommissariatsamte. (...) Demzufolge sind bei den Pfarreien Freiwaldau, Jauernig–Johannesberg, Weidenau und Zuckmantel eigene Erzpriesterarchive einzurichten. 4. Bei*

war dem Breslauer Generalvikariat seit dem ersten Beginn 1932 dann bis 1939 durchaus gelungen, wichtige Meilensteine für die Etablierung einer Archivpflege in den Breslauer Pfarrgemeinden formal und in Praxis einzuführen, wenn auch die Fristen von vielen Pfarrgemeinden nicht eingehalten (werden konnten) wurden und die Qualität der Berichte und Inventarverzeichnisse noch nicht den gewünschten Standards der Richtlinien entsprach. Es wurden fast 330 Inventarverzeichnisse von den Pfarrgemeinden und Archivpflegern bis 1939 an das Breslauer Generalvikariat wie angeordnet abgeliefert. So hatte dieses nach knapp drei Jahren seit Einrichtung der Archivpflege Kenntnis über die Schriftgutverwaltung in einem Drittel aller Breslauer Pfarrgemeinden, was durchaus ein erkennbarer Erfolg auf dem Gebiet des Archivwesens war.³¹

Die Zusammenarbeit der Kirche mit anderen Archiven

In Fragen der Archivpflege war die Breslauer Kirche seit 1936 auch in Kontakt mit anderen Archiven gekommen. So wurde Kurt Engelbert im März 1936 vom Preußischen Staatsarchiv zu der „Tagung der ehrenamtlichen Archivpfleger Schlesiens“ eingeladen³², auf der er sogar über das kirchliche Archivwesen im Erzbistum Breslau und die Einrichtung einer Archivpflege referieren durfte.³³ Auch kam Engelbert in Kontakt und Austausch mit dem Leiter des „Evangelischen Centralarchivs für die Kirchenprovinz Schlesien“, Walter Schwarz.³⁴ Der preußische Staatsarchivar Erich Randt hatte sogar auf dem Deutschen Archivtag 1937 in Gotha regelrecht propagiert, die Katholische als auch die Evangelische Kirche in Breslau hätten *in engster Verbindung mit dem Staatsarchiv* die Archivpflege geschaffen, was eher nicht der historischen Entwicklung entsprach. Das Staatsarchiv Breslau hatte ihm nach mit Karl Bruckmann sogar seinen *ständigen Berater der evangelischen und katholischen*

jeder Übergabe einer Pfarrei an einen neuen Verwalter ist (...) eine Verhandlungsschrift über den Zustand des Pfarrarchives bzw. des Erzpriesteramts- und Kommissariatsarchives in zweifacher Ausfertigung aufzunehmen und dem Erzb. Generalvikariat Breslau einzureichen. 5. Die Erzpriester sind verpflichtet (...) mit dem kirchl. Archivpfleger unverzüglich für den Schutz des gesamten pfarrlichen Schriftgutes vor Vernichtung und Verschleppung zu sorgen. In allen diesen Fällen ist darauf zu sehen, daß das Pfarrhaus verschlossen ist und daß das Pfarrarchiv sich unter sicherem Verschuß befinde.“, in: EDB, Akten betr. Kirchliche Archivpflege, Signatur III c 34, Richtlinien für die Verwalter der kirchlichen Archivpflege vom 5. Juni 1939, mss. Dok., 8 S.

³¹ EDB, Akten betr. Kirchliche Archivpflege, Signatur III c 35, Vortrag von Kurt Engelbert auf der Tagung der schlesischen Archivpfleger 1939, mss. Dok., 2 S.

³² EDB, Akten betr. Kirchliche Archivpflege, Signatur III c 35, Preußisches Staatsarchiv an Engelbert am 11. März 1936, mss. Dok., 1 S.

³³ EDB, Akten betr. Kirchliche Archivpflege, Signatur III c 35, Schriftliche Unterlage zum mündlichen Vortrag von Kurt Engelbert auf der Tagung der schlesischen Archivpfleger 1936, mss. Dok., 6 S.

³⁴ EDB, Akten betr. Kirchliche Archivpflege, Signatur III c 35, Schwarz an Engelbert am 26. März 1936, mss. Dok., 1 S.; beiliegendes mss. Manuskript 5 mss. S.

Archivpflegerorganisationen. Randt betonte, die Archivpflege der Kirchen werde zuverlässig von den damit beauftragten Personen, den Pfarrern und den Archivpflegern, durchgeführt. Sie würden die Inventarverzeichnisse dem Staatsarchiv Breslau als Abschrift zustellen, denn das *bürgt andererseits dafür, daß die berechtigten Interessen der Öffentlichkeit voll gewahrt bleiben*. Das Breslauer Staatsarchiv war deshalb sehr zufrieden mit den Leistungen der kirchlichen Archivorganisationen, was eben die Zulieferung einer *Anzahl geradezu mustergültiger Bestandsaufnahmen* betreffe.³⁵ Kurt Engelbert hatte 1937 erneut ein Referat über die kirchliche Archivpflege auf der Tagung der schlesischen Archivpfleger gehalten.³⁶ Auch im April 1938 fand dann eine weitere Konferenz der ehrenamtlichen Archivpfleger Schlesiens statt, und zwar im Historischen Seminar der Breslauer Universität, auf der erneut alle Vertreter der Archivpflegerorganisationen im schlesischen Raum referierten.³⁷ Auch *Konsistorialrat Dr. Kurt Engelbert* berichtete eine halbe Stunde über den Stand der kirchlichen Archivpflege im Erzbistum Breslau.³⁸ Im April 1939 fand

³⁵ Erich Randt, *Die Organisation der Archivpflege in Schlesien und die bisher damit gemachten Erfahrungen*, Vortrag auf dem 27. Deutschen Archivtag in Gotha 1937, Sonderdruck, München 1937, S.2f.

³⁶ EDB, Akten betr. Kirchliche Archivpflege, Signatur III c 35, Vortrag von Kurt Engelbert auf der Tagung der schlesischen Archivpfleger 1937, mss. Dok., 3 S.:

³⁷ EDB, Akten betr. Kirchliche Archivpflege, Signatur III c 34, Tagungsprogramm der Ehrenamtlichen Archivpfleger Schlesiens im Historischen Seminar der Universität Breslau am 11. April 1938, mss. Dok., 1 S.

³⁸ *Über den Stand der kirchlichen Archivpflege in Schlesien 1938. Von Dr. K. Engelbert. Ich bin Herrn Staatsarchivdirektor Dr. Randt dankbar, daß er mir auch in diesem Jahre Gelegenheit gibt, Ihnen über den Stand der kirchlichen Archivpflege in der Erzdiözese Breslau Mitteilung zu machen. 1. Wir haben auch das verflossene Jahr benutzt, um die kirchliche Archivpflege durchzuführen u. auszugestalten. Es wurden weitere kirchliche Archivpfleger für den preußischen Anteil der Erzdiözese ernannt, so daß ihre Zahl jetzt 59 beträgt. Wir haben diesmal ein Verzeichnis der kirchlichen Archivpfleger drucken lassen, daß Ihnen mit den Drucksachen übergeben worden ist. Außerdem sind die Namen der kirchl. Archivpfleger auch im Schematismus verzeichnet. Wie ich bereits im vorigen Jahre mitteilte, ist zum kirchl. Archivpfleger für den schles. Anteil der Diözese Olmütz Herr Pfr. Felsmann in Bladen Kr. Leobschütz bestellt worden, der auch in ständiger Führungsnahme mit mir arbeitet. Ob inzwischen auch für die zur Erzdiözese Prag gehörende Grafschaft Glatz ein kirchl. Archivpfleger bestellt wurde, entzieht sich meiner Kenntnis. Zuständig ist jetzt als Generalvikar Herr Prälat Dr. Monse in Glatz. Ich bitte daher, bei auftauchenden Schwierigkeiten sich an diesen Herrn zu wenden, da das Generalvikariat in Breslau dafür nicht zuständig ist. 2. Auch die Bestandsaufnahme der kirchlichen Archive hat weitere Fortschritte gemacht, wenn auch bei der großen Ausdehnung der Erzdiözese Breslau immer noch gewisse Zeit vergehen wird, bis alle Archive erfasst sind bis 1875 [hss. Ergänzung]. Es wurde auch bereits mit der Ablieferung der Archivverzeichnisse an das Staatsarchiv begonnen. Die Bestandsaufnahme hat erfreulicherweise weitere Fremdkörper ans Tageslicht gebracht, die nicht in die Pfarrarchive gehören. So wurde im Pfarrarchiv von Lorzendorf Kr. Namslau ein Schöffnenbuch von Buchelsdorf Kr. Namslau entdeckt, das von 1547-1685 reicht. In Märzdorf a.B. fanden sich sogar sechs Schöffnenbücher aus der Zeit von 1517-1826, dazu noch ein Hufenregister. Das Pfarrarchiv von Schlaup bei Jauer lieferte ein Schöffnenbuch von 1715-1782 ab. Alle diese Schöffnenbücher wurden dem Staatsarchiv übergeben. Auch wertvolle kirchliche Archivalien, die bisher unbekannt waren, kamen ans Tageslicht. So fanden sich im Pfarrarchiv in Naumburg a.*

die letzte Konferenz vor dem Ausbruch des Krieges statt, und zwar in Gleiwitz und Beuthen, an der über einhundert schlesische Archivpfleger teilnahmen.³⁹ Engelbert berichtete erneut über den Stand der kirchlichen Archivpflege.⁴⁰ Er übersandte sogar dem Reichssender Breslau in Gleiwitz noch Teile seines Referats. Dieser wollte die Informationen für eine Sendung *Archive und Bibliotheken in Oberschlesien* nutzen.⁴¹ Es war der Sender, an dem sich einige Monate später dann der Krieg zwischen dem Deutschen Reich und Polen entzündete. Es ist aber deutlich geworden, dass die Archivpflege des Erzbistums Breslau sowohl das Interesse als auch eine gewisse Unterstützung anderer Archivpflegeorganisationen aus Schlesien in dieser Zeit erfahren hat, vor allem aufgrund der bekannten politischen Begebenheiten und Ziele staatlicher Archive.

Fazit

Die Archivpflege des Erzbistums Breslau für die Pfarrgemeinden hatte ihre ersten Anfänge am Ende des 19. Jahrhunderts, und wurde dann 1932 wieder energischer fortgeführt. Durch die Machtübernahme der Nationalsozialisten 1933 und während der Zeit bis 1939 sah sich die Breslauer Kirche dann veranlasst, zum Schutz des Schriftguts der Pfarrgemeinden eine geordnetere Archivpflege zu organisieren, was ihr auch mit Erfolgen gelang. Denn der NS-Staat hatte ein starkes Interesse an der Erhaltung der kirchlichen Kulturgüter, weshalb zwischen der Breslauer Kirche und staatlichen Stellen wie dem Breslauer Staatsarchiv bis Kriegsausbruch auch ein guter Kontakt etabliert wurde, während die Katholische Kirche auf vielen anderen Gebieten in dieser Zeit schon ernsthaft von den Nationalsozialisten verfolgt wurde. Im Archivbereich war in Breslau also ein

Bober Akten des aufgehobenen Benediktinerinnenklosters zumeist aus dem 18. Jahrhundert, auf die man offenbar bei der Säkularisation verzichtete, da sie damals noch verhältnismäßig jung waren. Das Archidiakonat Glogau, das die Säkularisation überstanden hat, besaß vier Bände handschriftliche Kirchen [hss. Ergänzung] Visitationsprotokolle aus dem 17. und 18. Jahrhundert. Wenn dieselben Handschriften auch im Generalvikariat vorhanden sind, so wurde doch die Überführung der Glogauer Handschriften ins Diözesanarchiv veranlasst, da sie hier oft gebraucht werden, u. so der Öffentlichkeit eher zugänglich sind. Ferner besaß das Glogauer Archidiakonat aus dem Nachlaß des Abraham von Dyhrn ein Kopialbuch über die Güter Dyhernfurth, Wahren, Gloschkau u. Ganserau u. sechs sehr umfangreiche Kopialbücher aus der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts. Auch diese Archivalien wurden, da sie weder staatlich noch gemeindlicher Herkunft waren, dem Diözesanarchiv überwiesen u. somit der allgemeinen Benutzung zugänglich gemacht. in: EDB, Akten betr. Kirchliche Archivpflege, Signatur III c 35, Vortrag von Kurt Engelbert auf der Tagung der schlesischen Archivpfleger 1938, mss. Dok., 3 S.

³⁹ EDB, Akten betr. Kirchliche Archivpflege, Signatur III c 34, Tagungsprogramm der Ehrenamtlichen Archivpfleger Schlesiens in Gleiwitz und Beuthen am 3. April 1939, mss. Dok., 2 S.

⁴⁰ EDB, Akten betr. Kirchliche Archivpflege, Signatur III c 35, Vortrag von Kurt Engelbert auf der Tagung der schlesischen Archivpfleger 1939, mss. Dok., 2 S.

⁴¹ EDB, Akten betr. Kirchliche Archivpflege, Signatur III c 35, Sender Gleiwitz an Engelbert am 2. Mai 1935, mss. Dok., 1 S.

Verständnis zwischen Staat und Kirche möglich, was durchaus eine Besonderheit am Ende der Dreißiger Jahre bedeutete. Die Archivpflege im Erzbistum Breslau kam auch nach Ausbruch des Krieges 1939 nicht vollständig zum Erliegen. Diese Zeit der Archivpflege des Erzbistums Breslau während des Zweiten Weltkrieges 1939 bis 1945 sollte zukünftig deshalb noch weiter erforscht werden.

Nr. 92. Richtlinien für kirchliche Archivpfleger.

1. Das Amt des kirchlichen Archivpflegers wird als Ehren- und Vertrauensamt übernommen. Das Amt verpflichtet zur vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den durch den Herrn Oberpräsidenten ernannten staatlichen Archivpflegern, zur unbedingten Verschwiegenheit gegenüber Angehörigen und zur Vermeidung aller Handlungen, aus denen den Archivbesitzern in Rechtsfragen oder sonst Nachteile erwachsen könnten.
2. Das Erzbischöflich-Generalarbivariat in Breslau ist in Zusammenarbeit mit dem Staatsarchiv die Geschäftsstelle für die Durchführung der Pflichten. Der vom General-Bisariat bestellte Sachbearbeiter ist seinerseits der kirchlichen Behörde verantwortlich. Staatskommissar für die Durchführung des Reichsarchivgesetzes ist der Schlesische Staatsarchivdirektor in Breslau, Tiergartenstraße 13.
3. Die kirchlichen Archivpfleger haben die Pflicht, das in den Pfarrarchiven ihres Bezirkes vorhandene alte Schriftgut, im Einvernehmen mit den Verfügungsberechtigten ausfindig zu machen, für seine Aufzeichnung, Ordnung, gesicherte Aufbewahrung und Zugänglichmachung zu sorgen.
4. Als solches zu betreuendes altes Schriftgut (Archivalien) kommen die Kirchenbücher, alle kirchlichen, landes-, familiengeschichtlich bedeutsamen Aufzeichnungen amtlicher und privater Natur in Betracht. Auch wichtiges Schriftgut aus neuerer Zeit ist zu beachten. Fremdes, der Herkunft nach nicht kirchliches Archivgut ist nötigenfalls im Einvernehmen mit dem General-Bisariat und dem Staatsarchiv den Stellen zuzuführen, denen es seinem Charakter nach gehört und wo es von der Forschung gesucht wird.
5. Fundstellen solchen Schriftgutes sind Böden und Keller der Pfarrhäuser, Böden und Turmräume der Kirchen, Böden und Keller von Anstalten. Auch ist zu beachten, ob etwa in langen Vakanzzeiten auch die Schulhäuser kirchliche Archivalien zur Aufbewahrung erhalten haben.
6. Ist ein Bestand alten Schriftgutes festgestellt, so hat sich der Archivpfleger darüber Rechenschaft abzulegen, ob die Unterbringung so beschaffen ist, daß die Belassung der Materialien an Ort und Stelle verantwortet werden kann. Als Voraussetzung gelten hierfür folgende, gut zu lösende und zu säubernde, gegen ungesetzlichen Zugriff und Feuergefahr möglichst gesicherte, von schädlichem Ungeziefer freie Räume (also nicht offene Dachböden, feuchte Keller), ferner Gewähr für dauernde gewissenhafte Verwaltung und leichte Benutzbarkeit, soweit eine solche im allgemein-Interesse gefordert werden muß.
7. Liegen Mißstände vor, so soll der kirchliche Archivpfleger unter gleichzeitigem Bericht in doppelter Ausfertigung an das General-Bisariat solche Maßnahmen veranlassen, die dem beabsichtigten Zweck dienen und im Bereich des Möglichen liegen. Eine Deponierung im Breslauer Diözesanarchiv, bei der dem Eigentümer volles Eigentums- und Verfügungrecht vorbehalten bleibt, wird in solchen Fällen anzulegen sein, wo wertvolles Schriftgut an Ort und Stelle in angemessener Weise nicht unterzubringen ist. Der Archivpfleger hat sich durch in gewissen Abständen, mindestens aber jährlich, wiederholten Besuchen davon zu überzeugen, daß im Laufe der Zeit keine Verschlechterungen im Zustand eintreten. (Besondere Gefahrenquellen: Umbauten, Amtswechsel, Vakanz.)
8. Von wichtigen Funden sollen die Archivpfleger sofort in zweifacher Ausfertigung dem General-Bisariat Mitteilung machen; bei kleineren genügt es, wenn sie erst in dem in zweifacher Ausfertigung zu übersendenden Jahresbericht genannt werden. In jedem Fall soll eine Bestandsaufnahme in doppelter Ausfertigung erfolgen, diese muß Angaben enthalten über: Umfang (bei Schätzung von Aktenmengen Regalsächer oder Aktenbände zu Grunde legen), Aufbewahrung, Ordnung- und Verzeichniszustand, getroffene Maßnahmen, Charakterisierung des Archivs (Art, Inhalt, Zeit, Herkunft). Jährlich ist bis zu einem bestimmten Termin dem General-Bisariat über alle Ermittlungen nach einem allen kirchlichen Archivpflegern ausgehändigten Formular in doppelter Ausfertigung zu berichten.
9. Zu einer ordnungsgemäßen Verwaltung eines Archivs gehören Ordnung, Verzeichnung und Benutzbarkeit des Bestandes. Die Durchführung der Ordnung und Verzeichnung wird im einzelnen von den Archivpflegern nicht verlangt. Ihre freiwillige Mithilfe dabei, insbesondere dort, wo es sich um kleinere Bestände handelt, ist erwünscht. Anleitungen werden in solchen Fällen vom General-Bisariat und Diözesanarchiv im Einvernehmen mit dem Staatsarchiv gegeben werden.
10. Die kirchlichen Archivpfleger haben sich beim General-Bisariat zu vergewissern, in welchem Umfang ihnen Auslagen für ihre Tätigkeit ersetzt werden können. Die Ermittlung ausreichender Mittel seitens der Kirchenverbände, nötigenfalls seitens des Ordinariates für die kirchlichen Archivpfleger ist eine der wichtigsten Aufgaben des Sachbearbeiters des General-Bisariates.
11. Jeder Archivpfleger ist verpflichtet, seinen beabsichtigten Rücktritt vom Amte mindestens 4 Wochen vorher dem General-Bisariat anzuzeigen und für die Einföhrung seines Nachfolgers in seine Geschäfte nach Möglichkeit Sorge zu tragen. Der aus der Tätigkeit als kirchlicher Archivpfleger entstandene Schriftwechsel, insbesondere der Schriftverkehr mit dem General-Bisariat ist nicht persönliches Eigentum, sondern in geordnetem Zustand mit besonderem Übergabeprotokoll dem Nachfolger zu übergeben. Ein Wechsel in der Person des Archivpflegers soll nicht ohne zwingende Gründe erfolgen.

Nr. 91. Ernennung von kirchlichen Archivpflegern.

Die kirchlichen Bestimmungen für die Pfarrarchive (Can. 383, 384 u. 470 § 4) sowie das demnachst in Kraft tretende Reichsarchivgesetz, das auch die kirchlichen Archive der Staatsaufsicht unterstellt, lassen es als angebracht erscheinen, daß besondere kirchliche Archivpfleger für die einzelnen Archipresbyterate bestellt werden, denen die Prüfung der Aufbewahrungsräume und des Bestandes der kirchlichen Archive zusteht.

Es sind bisher folgende Geistliche zu Archivpflegern ernannt worden:

1. Im Regierungsbezirk Breslau.

Nr.	Name	Wohnort	zu beaufsichtigende Archipresbyterate
1.	Dr. Engelbert, Ordinariatsrat	Breslau	Breslau Nord u. Süd, Trebnitz
	Dr. Gottschalk, Pfarrer	Wirwitz	Wohrau
3.	Dr. Woepert, Pfarrer	Kanth	Kanth, Striegau
4.	Dr. Reiffe, Pfarrer	Dels	Dels, Namstau
5.	Wachtel, Erzpr.	Silberberg	Franckenstein
6.	Schölzel, Pfr.	Gr. Wartenberg	Gr. Wartenberg
7.	Kachel, Erzpr.	Tschirnau	Guhrau
8.	Bretschneider, Pfarrer	Neu-Altmannsdorf	Münsterberg
9.	Groeger, Pfr.	Franckenberg	Kamenz, Patzschau
10.	Poinke, Erzpr.	Tscheschenhammer	Militzsch
11.	Beutel, Erzpr.	Ponitzko	Trachenberg
12.	Dr. Rufonka, Pfarrer	Wohlau	Wohlau, Steinau
13.	Prof. Herm. Hoffmann.	Breslau	Dtsch. Lissa, Neumarkt, Ohlau
14.	Burghardt, Geistl. Rat	Hünern	Brieg
15.	Spindel, Pfr.	Gräditz	Schweidnitz, Reichenbach

2. Im Regierungsbezirk Oppeln.

1.	Weijer, Pfr.	Köppernitz	Ottmachau
2.	Thomas, Erzpr.	Lamsdorf	Friedewalde
3.	Heidrich, Erzpr.	Kaundorf, Kr. Reiffe	Reiffe
4.	Schwedowitsch, Pfr.	Kiegersdorf, Kr. Neustadt	Neustadt, Oberglogau
5.	Dr. Brier, Pfr.	Lichtenberg	Grottkau, Wanzen
6.	Elzner, Erzpr.	Falkenberg	Falkenberg
7.	Wenzel, Erzpr.	Rudoba	Kojsenberg
8.	Gladiſch, Pfr.	Guttentag	Guttentag

Nr.	Name	Wohnort	zu beaufsichtigende Archipresbyterate
9.	Dr. Sobisch, Rel. Lehrer	Oppeln	Oppeln, Proskau, Schalkowitz
10.	Zachlob, Erzpr.	Tost	Tost
11.	Michalek, Erzpr.	Rudnau	Ujest
12.	Dr. Adamsky, Konviktspräf.	Gleiwitz	Gleiwitz, Hindenburg
13.	Jamb, Rel. Lehrer	Katibor	Katibor, Zwortau
14.	Senzel, Stud. Ass.	Cosel	Cosel, Kostenthal, Lohndau
15.	Reinelt Stud. Rat	Beuthen	Beuthen
16.	Lange, Kommissarius	Gr. Strehlitz	Gr. Strehlitz
17.	Scholz, Erzpr.	Aderfelde	Peiskretscham
18.	Steuer, Erzpr.	Ellguth	Jüßz
19.	Tobias, Geistl. Rat	Krappitz	Klein Strehlitz

3. Im Regierungsbezirk Liegnitz.

1.	Dr. Diederich, Erzpriester	Pombjen	Fauer
2.	P. Nikolaus Lutterotti O. S. B.	Grüßau	Landeshut, Volfenbain
3.	Dr. Schinke, Pfarrer	Sirſchberg	Sirſchberg
4.	Dr. Bietorz, Pfarrer	Lauban	Lauban, Senftenberg
5.	Stobel, Erzpr.	Neuland	Lähn, Liebenthal
6.	Prof. Kretschmer	Glogau	Glogau, Hochkirch
7.	Rehold, Geistl. Rat	Neustädte	Freystadt, Schlawa
8.	Wolny, Erzpr.	Kleinitz	Grünberg
9.	Lompa, Pfr.	Sagan	Sagan, Sorau
10.	Mittmann, Geistl. Rat	Sprottau	Sprottau
11.	Bartsch, Erzpr.	Raumburg	Raumburg
12.	Sydow, Erzpr.	Gr. Hartmannsdorf	Bunzlau
13.	Dr. Knauer, Studienrat	Liegnitz	Liegnitz

4. Im Regierungsbezirk Frankfurt a. D.

1.	Kammel, Geistl. Rat	Künſterwalde	Cottbus
2.	Franke, Erzpr.	Schwiebus	Schwiebus
3.	Schreiber, Pfr.	Küſtrin	Neuzelle

Einladung zur
Tagung der ehrenamtlichen Archivpfleger Schlesiens
 am Montag, den 11. April 1938
 im Hist. Seminar der Universität, Schuhbrücke 49 (I. Stock. Vortragssaal).

I. Vorträge.

10-10,40 Uhr:	Staatsarchivdirektor Dr. <u>Randt</u> :	Grundsätzliches zur schlesischen Archivpflege.
10,40-11,10 Uhr:	Oberkonsistorialrat <u>Schwarz</u> (Leiter des Ev. Centralarchivs) Konsistorialrat Dr. <u>Engelbert</u> (Beauftragter des Fürsterzbischof. Generalvikariates) Justizinspektor <u>Scholz</u> (vom Oberlandesgericht):	: Über den Stand der kirchlichen Archivpflege in Schlesien. Neue Maßnahmen zur Archivpflege bei den Gerichten in Schlesien.

Kattowitz, den 1. Februar 1940.

Eb. Diözesanarchiv
 Breslau
 Eingeg. 2. 2. 40. *ES*

An den
 Direktor des Diözesan-Archivs
 Herrn Konsistorialrat Dr. Engelbert
Breslau

Sehr geehrter Herr Direktor!

Für die lebenswürdige Übersendung der "Richtlinien für kirchliche Archivpfleger" sowie der kirchlichen Archivpflegerverzeichnisse danke ich Ihnen bestens. Ich hoffe, daß es möglich sein wird, im Bereich der Diözese Kattowitz eine kirchliche Archivpflege nach dem in der Diözese Breslau mit so großem Erfolg zur Durchführung gekommenen Vorbild einzurichten, und werde deshalb in den nächsten Tagen mit dem hiesigen Generalvikariat die Fühlung aufnehmen.

Heil Hitler!

A. Bruchmann

Verzeichnis der im November 1938		- 1 -
dem Erzb. Diözesanarchiv in Breslau unter Eigentumsverbehalt		
übergebenen Akten des Pfarrarchivs der Kreuzkirche in Oppeln		
(angefertigt von Hdl. Lehrer Dr. Schisch, Archivpfleger, Oppeln)		
Die Zusammenstellung geschieht nicht in chronologischer oder sachlicher Ordnung		
1	Kurrenden	1781-1787
1	Kurrenden	1803
1	Schulssachen	1783
1	Visitationen im Zirkel Krappitz	1781
1	Kurrenden	1803-1804
1	Consignatio Cleri Commissariatus Oppeln.	1799
1	Kurrenden	1801
1	Kurrenden	1790-1791
2	Kurrenden	1792-1795
1	Pfarrerichtung in Bischpfdorf	1794-1796
2	Prozessakten: Pfarrer Billich, Gross Grottkau	1774
1	Hauskapelle in Dombrowka	1754-1771
1	Archipresbyterat Falkenberg <i>Kurrenden</i>	1798-1799
1	Foundationsrechnungen	1774
1	Kurrenden	1781-1789
1	Dekrete über Ermahnung zur Treue gegen den König	1781
1	Jurisdiktionsstreit <i>Nr. Commissarius Kiedel, Oppeln</i>	1777-1779
1	Spezialakten und Traditionen	1777-1783
1	Rescripta officiosa	1757-1758
1	Kurrenden	1763
1	Kurrenden	1810
2	Kurrenden	1781-1787
1	Kurrenden	1805-1807
1	Kurrenden	1787-1789
1	Kurrenden	1746-1754
1	Kurrenden	1809
1	Kurrenden	1792-1793
1	Kurrenden	1801-1802
1	Kurrenden	1784
1	Gleiwitzer Visitation	1823
1	Kommunikanten- und Seelenverzeichnis Oppeln	1770
1	Sponsalien Karl v. Warkotsch <i>nach Koybura</i>	1796-1799
1	Kurrenden	1790-1791
1	Kurrenden	1800
1	Kurrenden	1796-1797
1	Kurrenden	1784-1785
1	Kurrenden	1786-1787
1	Foundationen in Tarnau	1764
1	Kurrenden	1788-1789
1	Kurrenden	1765-1768
1	Kurrenden	1794-1795
1	Kurrenden	1768
1	Nachlass Pfarrer Falte in Szcedrzyk	

Keywords: Adolf Bertram, Wrocław Archdiocese Archive, racist policy, Third Reich, Church archival materials

Mots-clés : Adolf Bertram, Archives de l'Archidiocèse de Wrocław, politique raciste, Troisième Reich, archives des églises

Ключевые слова: Адольф Бертрам, Архив архиепархии во Вроцлаве, расистская политика, III Рейх, церковные архивные материалы

Maik Schmerbauch, *Protecting the Archival Fonds on the Territory of the Wrocław Archdiocese between 1932 and 1939*. The article is based on previously unexplored sources from the Ecclesiastical Archives of the Wrocław Archdiocese Archive and, to a lesser degree, those stored in Katowice. In 1936, Bishop Adolf Bertram, long-time head of the Wrocław Diocese, decided to prepare a strategy aimed at securing the collections and archival materials of the more than 1,000 subordinate parishes in order to prevent them from being exploited by the Third Reich for the purpose of pursuing its racist policies. To that end, in 1936, the Wrocław Curia introduced special procedures related to handling files and appointed dozens of archival science experts in the parishes. These experts began to categorise and develop an index list of old files in the form of a special registry. The files themselves were transferred to the Archdiocese Archive in Wrocław in order to protect them. Cardinal Bertram prohibited the parishes from making any archival materials in their possession available to the public. Unexpectedly, between 1936 and 1939, Wrocław Church archivists were able to enter into a partnership with the German State Archive in Wrocław, which helped protect the Church's collections and lasted until the end of the war in 1945. The article presents the most important events related to this partnership which occurred between 1936 and 1939.

Maik Schmerbauch, *Etablissement de la protection des archives dans l'archidiocèse silésien de Wrocław dans les années 1932–1939*. L'article est basé sur des sources non encore répertoriées originaires des archives de l'Église conservées dans les archives archidiocésaines de Wrocław et, dans une moindre mesure, dans celles de Katowice. En 1936, l'évêque, Mgr Adolf Bertram, qui dirigea le diocèse de Wrocław pendant de nombreuses années, décida d'élaborer une stratégie visant à sécuriser les collections et les sources d'archives appartenant à plus de 1000 paroisses subordonnées au diocèse, pour prévenir leur utilisation dans la politique raciste réalisée par les autorités du Troisième Reich. À cette fin, en 1936, la curie de Wrocław a mis en place un ordre spécifique de traitement des dossiers et nommé des dizaines d'experts en archives sur le territoire des paroisses. Ils ont commencé à travailler à la classification et à la préparation de l'index des dossiers anciens sous forme de liste spéciale de ces dossiers. Les dossiers eux-mêmes ont été transférés aux Grandes Archives de l'Archidiocèse de Wrocław, ce qui devait assurer leur protection. Le cardinal Bertram a instauré une interdiction permanente de communiquer les archives se trouvant en possession des paroisses. Étonnamment, entre 1936 et 1939, les archivistes d'église de Wrocław ont réussi à établir une coopération professionnelle avec les archives de l'État allemand à Wrocław, ce qui a été bénéfique pour la protection des collections de l'Église jusqu'à la fin de la guerre, en 1945. L'auteur de l'article y présente les moments les plus importants du développement de cette coopération durant la période 1936–1939.

Майк Шмербаух, *Защита архивного фонда на территории Вроцлавской архиепархии в 1932–1939 годах*. Статья основывается на неисследованных ранее источниках из церковных

архивов, хранящихся в фондах архивов архиепархии во Вроцлаве и в немного меньшей мере в г. Катовице. В 1936 г. епископ Адольф Бертрам, возглавляющий в течение многих лет Вроцлавскую архиепархию, решил разработать стратегию по защите архивных собраний и источников, которые находились в свыше 1000 подвластных ему приходах, от несанкционированного использования их в расистской политике, проводимой властями III Рейха. Для этого в 1936 г. вроцлавская курия ввела определённый порядок работы с актами и назначила десятки архивных экспертов на территории приходов. Они принялись за работу над классификацией и подготовкой списка исторических актов в виде специального перечня. А сами акты были переданы в большой Архив архиепархии во Вроцлаве для обеспечения им архивной защиты. Кардинал Бертрам ввел постоянный запрет на предоставление доступа приходами имеющихся у них архивных материалов. Неожиданно между 1936 и 1939 гг. церковным вроцлавским архивистам удалось установить сотрудничество на профессиональном уровне с немецким Государственным архивом во Вроцлаве, что содействовало защите церковных собраний, до самого окончания войны в 1945 г. Автор статьи представляет в ней самые главные моменты развития этого сотрудничества в период 1936–1939 гг.